

## Bundesratsbeschluss

betreffend

### die Wiederinkraftsetzung und Abänderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Karosseriegewerbe

(Vom 18. Februar 1953)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 3, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni  
1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages,

beschliesst:

#### Art. 1

Der Bundesratsbeschluss vom 14. November 1951<sup>1)</sup> betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Karosseriegewerbe wird wieder in Kraft gesetzt.

#### Art. 2

Ziffer 19, Absatz 2, Ziffer 24, Absätze 2, 6 und 7, sowie Ziffer 26, Absatz 1, des in der Beilage zum vorerwähnten Bundesratsbeschluss wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

*Ziff. 19, Abs. 2.* Der Mindeststundenlohn (ohne Teuerungszulage) beträgt:

- |   |              |
|---|--------------|
| <i>a.</i> für gelernte Arbeitnehmer des Karosseriegewerbes:   |              |
| im 1. Jahr nach bestandener Lehrabschlussprüfung . . .  | 1,30 Franken |
| im 2. Jahr nach bestandener Lehrabschlussprüfung . . .  | 1,40 »       |
| im 3. Jahr nach bestandener Lehrabschlussprüfung . . .  | 1,50 »       |
| vom 4. Jahre an nach bestandener Lehrabschlussprüfung   | 1,60 »       |
| für qualifizierte, selbständige Berufsarbeiter . . . . .  | 1,80 »       |
| <i>b.</i> für Hilfsarbeiter und Handlanger (einschliesslich Gelernte aus nicht verwandten Berufen). . . . . |              |
|   | 1,10 »       |

<sup>1)</sup> BBl 1951, III, 899.

c. für Jugendliche ohne Lehrvertrag:

vom zurückgelegten 15. Altersjahr an	60 Prozent	} des Ansatzes gemäss lit. b
vom zurückgelegten 16. Altersjahr an	70 Prozent	
vom zurückgelegten 17. Altersjahr an	80 Prozent	
vom zurückgelegten 18. Altersjahr an	90 Prozent	
vom zurückgelegten 19. Altersjahr an	95 Prozent	
vom zurückgelegten 20. Altersjahr an	100 Prozent	

*Ziff. 24, Abs. 2.* Lehrjahre beim gleichen Arbeitgeber gelten als Dienstjahre.

*Ziff. 24, Abs. 6.* Nach einer Anstellungsdauer von mindestens einem halben Jahr sind die Ferien zu gewähren.

*Ziff. 24, Abs. 7.* Bei Auflösung des Dienstverhältnisses vor Vollendung des Dienstjahres bemisst sich der Ferienanspruch nach dem Verhältnis der Dienstzeit zum vollen Dienstjahr. Hat das Dienstverhältnis nicht wenigstens sechs Monate gedauert, so besteht kein Anspruch auf Ferien. Sind die Ferien bei Auflösung des Dienstverhältnisses bereits für das ganze Dienstjahr bezogen, so kann das zuviel bezahlte Feriengeld beim Austritt vom Lohn abgezogen werden.

*Ziff. 26, Abs. 1.* Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf:

- a. zwei Tagesverdienste beim Tode der Ehefrau;
- b. einen Tagesverdienst beim Tode eigener Kinder, Geschwister, Eltern oder Schwiegereltern, gleichgültig, ob solche im Haushalt des Arbeitnehmers lebten oder nicht;
- c. einen Tagesverdienst für den Fall der Verheiratung des Arbeitnehmers.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1953.

Bern, den 18. Februar 1953.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Für den Bundespräsidenten:

**Kobelt**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

## **Bundesratsbeschluss betreffend die Wiederinkraftsetzung und Abänderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Karosseriegewerbe (Vom 18. Februar 1953)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.02.1953
Date	
Data	
Seite	548-549
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 198

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.